

# **Außenbereichssatzung**

## **„Mintarder Höfe / Schaumbeckstraße“**

Stadtbezirk: III

Gemarkung: Saarn

### **Satzungstext**

Verfahrensstand: Auslegungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)  
i.V.m. § 3 Abs. 2 (BauGB)

## **Außenbereichssatzung**

### **„Mintarder Höfe / Schaumbeckstraße“**

Die Stadt Mülheim an der Ruhr erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung wird in der Planzeichnung durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches bestimmt.

#### **§ 2 Vorhaben**

Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB kann im Geltungsbereich der Satzung nicht entgegengehalten werden, dass sie die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die Anwendung von § 35 Abs. 4 BauGB bleibt unberührt.

#### **§ 3 Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben**

- 1) Eine Bebauung ist ausschließlich zu Wohnzwecken zulässig.
- 2) Wohngebäude sind nur innerhalb der Bauflächen zulässig.
- 3) Die Bebauung darf maximal ein Vollgeschoss aufweisen.
- 4) Pro Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.
- 5) Eine Überschreitung der Bauflächen durch Terrassen, Erker, Balkone und Wintergärten ist bis zu einer Tiefe von 2 Metern zulässig.
- 6) Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.